

Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Mecklenburgs  
XIV. Landessynode  
9. Tagung  
18. - 20. März 2010

**Beschluss XIV/9-2**

Beschluss

zum  
Kirchengesetz  
über die Umstrukturierung der Verwaltung der Kirchenkreise  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
(Kirchenkreisverwaltungsüberleitungsgesetz)  
vom 20. März 2010

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das „Kirchengesetz über die Umstrukturierung der Verwaltung der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchenkreisverwaltungsüberleitungsgesetz) vom 20. März 2010“ beschlossen.  
(Anlage)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

## Anlage zu Beschluss XIV/9-2

### **Kirchengesetz über die Umstrukturierung der Verwaltung der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchenkreisverwaltungsüberleitungsgesetz) vom 20. März 2010**

#### **§ 1**

#### **Verwaltungsstruktur auf Kirchenkreisebene**

(1) Die derzeit in fünf Kirchenkreisverwaltungen wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben werden ab 1. Januar 2012 in der Kirchenkreisverwaltung Schwerin und deren Außenstellen in Güstrow und Neubrandenburg wahrgenommen.

(2) Die bestehenden Kirchenkreisverwaltungen sind in die neue Verwaltungsstruktur überzuleiten. Für die Mitarbeitenden ist ein Sozialplan zu erstellen.

#### **§ 2**

#### **Verwaltungsbereiche der Kirchenkreise Güstrow, Rostock und Stargard**

In den Kirchenkreisverwaltungen in Güstrow und Neubrandenburg sollen ab dem Jahre 2010 die Aufgaben der Kirchenkreisverwaltungen wahrgenommen werden, die zur Zeit in den Kirchenkreisverwaltungen Güstrow, Rostock und Neubrandenburg wahrgenommen werden. Die betroffenen Kirchenkreisräte sind zuvor zu hören.

#### **§ 3**

#### **Verwaltungsbereiche der Kirchenkreise Parchim und Wismar**

Die Kirchenkreisverwaltungen in Parchim und Wismar sollen im Jahr 2011 in die Kirchenkreisverwaltung Schwerin zusammengeführt werden. Die betroffenen Kirchenkreisräte sind zuvor zu hören.

#### **§ 4**

#### **Leitung**

Haben mehrere Kirchenkreise eine gemeinsame Kirchenkreisverwaltung, werden die Mitarbeiter nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zur Kirchenkreisordnung in Abweichung von § 6 Absatz 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zur Kirchenkreisordnung von dem Kirchenkreis angestellt, in dessen Bereich die Kirchenkreisverwaltung ihren Sitz hat. Der zuständige Kirchenkreisrat stellt vor der Anstellung das Einvernehmen mit den Kirchenkreisräten der anderen Kirchenkreise her, die sich der betreffenden Kirchenkreisverwaltung bedienen.

**§ 5**  
**Gleichstellungsklausel**

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

**§ 6**  
**Durchführungsbestimmung**

Die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.